

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

und

2. 50Hertz Transmission GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „50Hertz“

3. Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „Amprion“

4. TenneT TSO GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „TenneT“

5. TransnetBW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „TransnetBW“

die Partei zu 1. im Folgenden „Bundesrepublik Deutschland“

die Parteien zu 2. bis 5. im Folgenden „Übertragungsnetzbetreiber“

alle vorgenannten Parteien im Folgenden „Vertragsparteien“

Präambel

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) wurde beschlossen, die bei den Übertragungsnetzbetreibern anfallenden Kosten für die Gewährung von Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) ab dem 1. März 2023, soweit erforderlich, durch eine Zwischenfinanzierung und gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung der Bundesrepublik Deutschland zu finanzieren. Gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien ist, dass die Regelungen zur Zwischenfinanzierung der Aufgaben nach dem StromPBG eine weitere Zwischenfinanzierung durch die Übertragungsnetzbetreiber erübrigen. Ebenfalls im genannten Änderungsgesetz geregelt ist

ein Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2023. Der Zuschuss dient der Förderung der Allgemeinheit. Die Zahlung erfolgt aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen und allgemeinpolitischen Gründen. Der Zuschuss des Bundes knüpft nicht an bestimmte Umsätze an, sondern dient der Erfüllung von im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der ÜNB. Zu diesem Zweck regelt der vorliegende Vertrag die Modalitäten, nach denen ab Februar 2023 Zahlungen durch die Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 25 StromPBG und Rückzahlungen der Zwischenfinanzierung aus Erlösen nach Teil 3 des StromPBG erfolgen, sowie Zahlungen und Zahlungsmodalitäten in Bezug auf Mittel für die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Grundlage für diesen Vertrag sind die Regelungen in Teil 4 des StromPBG und § 24b EnWG.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Vertrag regelt

1. die Zwischenfinanzierung der Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach dem StromPBG gemäß § 25 StromPBG,
2. Rückzahlungen der Zwischenfinanzierung aus Erlösen nach Teil 3 des StromPBG,
3. die Zahlungsmodalitäten eines etwaigen Ausgleichsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 StromPBG,
4. die Zahlungen und die Zahlungsmodalitäten in Bezug auf Mittel für die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG und
5. die Aufteilung der Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber.

§ 2 Zahlungen

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Zahlungen auf die Bankkonten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 dieses Vertrages (im Folgenden: „**StromPBG-Konten**“).

- (2) Die Übertragungsnetzbetreiber leisten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Zahlungen auf das Bankkonto der Bundesrepublik Deutschland nach § 3 Absatz 2 dieses Vertrages.

§ 3 Bankverbindungen

- (1) Für die jeweiligen Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Vertrag sind unter Angabe des Verwendungszwecks folgende Bankverbindungen der Übertragungsnetzbetreiber zu verwenden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Jeder Übertragungsnetzbetreiber versichert im Sinne einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Absatz 1 BGB, dass das für ihn benannte Bankkonto nach Satz 1 das Bankkonto gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG ist. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, Zahlungen, die nach den §§ 24 und 25 StromPBG sowie § 24b EnWG in Verbindung mit diesem Vertrag fällig sind, auszusetzen, soweit begründete Zweifel daran bestehen, dass ein in Satz 1 benanntes oder ein vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber neu benanntes Bankkonto das Bankkonto gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG ist. In diesem Fall informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich in Textform, um den Sachverhalt zu klären.

- (2) Für die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber ist folgende Bankverbindung zu verwenden. Hierfür ist vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ein entsprechendes Kassenzeichen als Angabe des Verwendungszwecks beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), anzufordern:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

§ 4 Verwendung der Zahlungen

Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich, die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich im Rahmen der Bewirtschaftung der StromPBG-Konten zur Deckung von Ausgaben im Sinne des § 27 Absatz 2 bis 4 StromPBG zu verwenden. Dies schließt alle Arten von Verwendungen, einschließlich temporärer Verwendungen, mit ein. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber zur Behandlung von Einnahmen nach dem StromPBG. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag die gesetzlich vorgesehenen Sorgfaltsanforderungen sowie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

§ 5 Prognosen und Anforderungen von Mitteln

- (1) Jeder Übertragungsnetzbetreiber ermittelt für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem Monat Mai 2023 und endend mit dem Monat Januar 2024, den Betrag, in dessen Höhe die Zahlung der Bundesrepublik Deutschland auf sein StromPBG-Konto für die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG in dem jeweiligen Kalendermonat erforderlich ist. Der Betrag darf pro Kalendermonat ein Zwölftel der in § 24b Absatz 1 Satz 1 EnWG geregelten Gesamtzuschusshöhe multipliziert mit dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 nicht übersteigen. Bei der Ermittlung des Betrages nach Satz 1 bringt der Übertragungsnetzbetreiber die zum Stichtag der Betragsermittlung auf seinem jeweiligen StromPBG-Konto vereinnahmten und noch nicht ausgezahlten Erlöse nach Teil 3 des StromPBG kostenmindernd in Ansatz. Der Betrag nach Satz 1 ist bezogen auf den [REDACTED] zu ermitteln. Jeder Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), seine monatliche Anforderung auf Basis des ermittelten Betrages nach Satz 1 bis zum [REDACTED] mit [REDACTED].
- Zusätzlich informiert er dabei darüber, ob er im Vormonat eine Abbuchung nach § 24b Absatz 1 Satz 3 EnWG vorgenommen hat; im Monat Mai 2023 umfasst die Information zudem Abbuchungen in den Monaten Februar und März 2023. Ist der Gesamtbetrag der von einem Übertragungsnetzbetreiber vorgenommenen Abbuchungen nach § 24b Absatz 1 Satz 3 EnWG niedriger als der Gesamtbetrag der bisher erfolgten Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland auf das StromPBG-Konto des Übertragungsnetzbetreibers für die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG, ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, die nach Satz 5 angeforderte Zahlung um den Differenzbetrag zu kürzen, soweit dieser Differenzbetrag noch nicht bei der entsprechenden Anforderung nach Satz 5 berücksichtigt worden ist. Sofern in einem Kalendermonat keine Anforderung nach Satz 5 erfolgt, ist die Information nach Satz 6 gleichwohl zu übermitteln. Anforderungen sind zusätzlich möglich, soweit die in dem jeweiligen Kalendermonat insgesamt angeforderten Mittel ein Zwölftel der in § 24b Absatz 1 Satz 1 EnWG geregelten Gesamtzuschusshöhe multipliziert mit dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 nicht übersteigen und die zusätzlich angeforderten Mittel verwendet werden, um Mittel, die gemäß § 24b Absatz 4 EnWG von dem Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes („EnFG“) („EEG-Konto“) zum Zweck der Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der

Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres 2023 auf das StromPBG-Konto gebucht wurden, auf das EEG-Konto zurück zu buchen.

- (2) Jeder Übertragungsnetzbetreiber erstellt für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem April 2023 und endend mit dem Monat Dezember 2023, bzw., sofern der zeitliche Anwendungsbereich der Entlastung nach dem StromPBG gemäß § 3 Absatz 2 StromPBG bis zum 30. April 2024 verlängert werden sollte, endend zum Monat April 2024, über die von ihm im jeweiligen Kalendermonat benötigte Abschlagszahlung im Rahmen der Zwischenfinanzierung gemäß § 25 StromPBG eine individuelle Prognose im Vormonat („Anforderungsmonat“). Bei dieser Prognose berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere die Meldungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der sonstigen Letztverbraucher nach den voraussichtlichen Vorauszahlungen gemäß § 22a StromPBG und Schätzungen für Nachmeldungen auf Basis vorliegender Erfahrungswerte zu den bisherigen Auszahlungen sowie für Sonderfälle wie z.B. Lieferantenwechsel und Vertragswechsel. Bei der Prognose bringen die Übertragungsnetzbetreiber die zum Stichtag der Prognose auf ihrem StromPBG-Konto vereinnahmten Erlöse nach Teil 3 des StromPBG kostenmindernd in Ansatz, soweit diese nicht bereits gemäß Absatz 1 Satz 3 in Ansatz gebracht worden sind. Die Prognose nach Satz 1 sollte bis zum [REDACTED] des Anforderungsmonats erstellt werden [REDACTED] und berücksichtigt Meldungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis [REDACTED] [REDACTED] des Anforderungsmonats. Jeder Übertragungsnetzbetreiber teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), seine monatliche Anforderung basierend auf seiner Prognose unter Beachtung des Absatzes 5 in Textform mit.
- (3) Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist ungeachtet des Absatz 5 berechtigt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), zur Vermeidung der Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung zusätzliche Anforderungen mitzuteilen. Für Meldungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Letztverbraucher nach dem [REDACTED] des Anforderungsmonats kann die Zahlung der Übertragungsnetzbetreiber unter anderem aufgrund der in § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 6 beschriebenen Prozesse erst im Folgemonat erfolgen.
- (4) Von der Bundesrepublik Deutschland geleistete, aber von den Übertragungsnetzbetreibern nicht verausgabte Abschlagszahlungen im Rahmen der Zwischenfinanzierung nach § 25 StromPBG müssen von den

Übertragungsnetzbetreibern bei den Prognosen nach Absatz 2 und den Anforderungen nach Absatz 3 mindernd in Ansatz gebracht werden. Sollten bis zum [REDACTED] Erlöse gemäß Teil 3 des StromPBG auf den StromPBG-Konten eingehen, die bei der Prognose nach Absatz 2 oder bei der Anforderung nach Absatz 3 nicht berücksichtigt worden sind, ist der entsprechende von der Bundesrepublik Deutschland für den jeweiligen Kalendermonat geleistete, aber von den Übertragungsnetzbetreibern nicht benötigte Anteil der Zwischenfinanzierung von den Übertragungsnetzbetreibern zurück zu überweisen.

- (5) Die Übertragungsnetzbetreiber haben jede Anforderung gemäß der Prognose nach Absatz 2 und der Anforderung nach Absatz 3 in Textform einzureichen sowie geeignete Nachweise [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] beizufügen. Im Falle einer zusätzlichen Anforderung gemäß Absatz 3 ist ferner im Einzelnen in Textform zu begründen, wieso eine zusätzliche Anforderung für die Bewirtschaftung des jeweiligen StromPBG-Kontos gemäß § 27 StromPBG erforderlich ist. Die Bundesrepublik Deutschland kann Anforderungen gemäß Absatz 2 bis 3 ganz oder teilweise zurückweisen, soweit die von dem betreffenden Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilte Begründung für die betroffene Anforderung evident fehlerhaft oder implausibel ist; die betreffenden Vertragsparteien bemühen sich, diese Fehler und Implausibilitäten möglichst schnell aufzulösen.
- (6) Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), und der Bundesnetzagentur in Textform bis zum [REDACTED] eines Kalendermonats ab März 2023 den Saldo der einzelnen StromPBG-Konten zum Ende des Vormonats.

§ 6 Zahlungen und Abschlagszahlungen der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland leistet monatliche Zahlungen für die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG und monatliche Abschlagszahlungen im Rahmen der Zwischenfinanzierung nach § 25 StromPBG.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland leistet für die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG in den Monaten Februar, März und April

2023 eine Zahlung in Höhe von jeweils einem Zwölftel der in § 24b Absatz 1 Satz 1 EnWG geregelten Gesamtzuschusshöhe. Diese Zahlung wird nach dem in § 24b Absatz 2 Satz 1 EnWG geregelten Aufteilungsschlüssel an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet:

██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████

Die Beträge nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Betrag nach Satz 1 Nummer 2 entspricht der Differenz zwischen den nach Satz 3 gerundeten Beträgen und dem jeweiligen Zahlbetrag nach Satz 1. Die Einzelzahlungen nach diesem Absatz 2 werden im Monat Februar am ██████████ und in den Monaten März und April 2023 jeweils zum ██████████ des Monats fällig.

- (3) Die Bundesrepublik Deutschland leistet im Rahmen der Zwischenfinanzierung nach § 25 StromPBG eine Abschlagszahlung für die Monate Januar, Februar und März 2023 in Höhe von insgesamt EUR ██████████. Diese Zahlung wird nach dem folgenden Aufteilungsschlüssel an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet:

██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████

Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Einzelzahlungen nach diesem Absatz 3 werden am ██████████ fällig.

Es wird klargestellt, dass mit dieser Abschlagszahlung eine Erfüllung des Zwischenfinanzierungsanspruchs nach §§ 25, 22a Absatz 1 Satz 3 StromPBG nur dann vorliegt, wenn die Abschlagszahlung die geltend gemachten Vorauszahlungs- bzw. Erstattungsansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der sonstigen Letztverbraucher und der Verteilernetzbetreiber in voller Höhe umfassen.

- (4) Die Bundesrepublik Deutschland leistet für die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG in den Monaten Mai 2023 bis einschließlich Januar 2024 für den jeweiligen Vormonat Zahlungen in Höhe der Anforderungen der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber nach § 5 Absatz 1 Satz 5 oder 9 an die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber. Die Zahlungen nach diesem Absatz 4 werden am ██████████ nach Zugang der Anforderung gemäß

§ 5 Absatz 1 Satz 5 oder 9 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), fällig.

- (5) Die Bundesrepublik Deutschland leistet im Rahmen der Zwischenfinanzierung nach § 25 StromPBG Abschlagszahlungen für die Monate April 2023 bis Dezember 2023 sowie, sofern der zeitliche Anwendungsbereich der Entlastung nach dem StromPBG gemäß § 3 Absatz 2 StromPBG bis zum 30. April 2024 verlängert werden sollte, bis zum Monat April 2024 Zahlungen in Höhe der Anforderungen der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber nach § 5 Absatz 2 und 5 an die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber. Die Einzelzahlungen nach diesem Absatz 5 werden am [REDACTED] nach Zugang der Anforderung gemäß § 5 Absatz 2 und 5 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), fällig.
- (6) Die Bundesrepublik Deutschland leistet im Rahmen der Zwischenfinanzierung nach § 25 StromPBG auf Anforderung zusätzliche Zahlungen gemäß § 5 Absatz 3. Die Einzelzahlungen nach diesem Absatz 6 werden am [REDACTED] nach Zugang der Anforderung gemäß § 5 Absatz 3 und 5 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), fällig.
- (7) Die Bundesrepublik Deutschland leistet darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Zwischenfinanzierung nach § 25 und § 27 Absatz 2 Satz 2 StromPBG dem anfordernden Übertragungsnetzbetreiber nach Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs der Abschöpfung und der Entlastung nach dem StromPBG wegen Sondersachverhalten (etwa Gerichtsverfahren, Differenzbeträge aus der Jahresabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der sonstigen Letztverbraucher und der Verteilernetzbetreiber, sowie etwaige nachträgliche Korrekturen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen; „**Sondersachverhalte**“), anfallende Ausgaben als Abschlagszahlung. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), umgehend mit, wenn der Eintritt von Sondersachverhalten absehbar bevorsteht oder Sondersachverhalte eingetreten sind sowie die prognostizierte Höhe der Ausgaben für die Sondersachverhalte. Dabei sind Einnahmen aus Sondersachverhalten in Abzug zu bringen. Bei laufenden Gerichtsverfahren teilen die Übertragungsnetzbetreiber [REDACTED] die angepasste Prognose mit. Die Anforderung von Einzelzahlungen nach diesem

Absatz 7 werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat „Bewirtschaftung Abwehrschirm“ (WE-U 1), mit entsprechenden Nachweisen über die Art und die Höhe der Anforderungen übersandt. Das BMWK prüft die Höhe der geltend gemachten Anforderung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der angeforderte Betrag ist innerhalb von [REDACTED] nach Zugang der Nachweise fällig.

- (8) Für die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungen und Abschlagszahlungen ist die Wertstellung auf dem bzw. den StromPBG-Konten maßgeblich.

§ 7 Gesetzliche Verwendungspflichten, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und etwaiger Ausgleichsanspruch

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, Mittel, die gemäß § 24b Absatz 4 EnWG von den Bankkonten für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG zum Zweck der Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Kalenderjahres 2023 auf die StromPBG-Konten gebucht worden sind, auf die EEG-Konten zurück zu buchen, sobald diese Mittel für diese Vorfinanzierung nach § 24b Absatz 4 EnWG nicht mehr erforderlich sind oder für Zwecke des Erneuerbare-Energien-Gesetzes benötigt werden. Die Mittel sind für die Vorfinanzierung nach § 24b Absatz 4 EnWG nicht mehr erforderlich im Sinne von Satz 1, sobald Zahlungen in entsprechender Höhe nach § 6 Absatz 2 oder 4 für den jeweiligen Kalendermonat geleistet wurden.

Sofern und soweit die Übertragungsnetzbetreiber zur Zwischenfinanzierung der anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG nach § 47 Absatz 3 Satz 1 EnFG Mittel von den EEG-Konten auf die StromPBG-Konten umgebucht haben, sind diese bis spätestens zum [REDACTED] zurück zu buchen. Sollten die Mittel auf den StromPBG-Konten zur Rückbuchung nicht ausreichend sein, wird die Bundesrepublik Deutschland den fehlenden Betrag rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum [REDACTED], an die StromPBG-Konten zahlen. Die Übertragungsnetzbetreiber legen hierzu bis zum [REDACTED] geeignete Nachweise über Zahlungsströme zwischen den EEG- und StromPBG-Konten vor.

- (2) Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach Ende des zeitlichen Anwendungsbereichs der Entlastung nach dem StromPBG gemäß § 3 StromPBG verpflichtet, die nach diesem Vertrag erhaltene Zwischenfinanzierung gemäß § 25 StromPBG an die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich nach Abschluss der Kontoabrechnung nach § 24 Absatz 2 StromPBG zurückzuführen. Soweit nach der Kontoabrechnung ein Ausgleichsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 StromPBG gegenüber der Bundesrepublik Deutschland besteht, ist der Rückzahlungsanspruch gemäß Satz 1 um diesen Betrag zu mindern. Sollten die Übertragungsnetzbetreiber nach dieser Kontoabrechnung noch Erlöse gemäß Teil 3 des StromPBG vereinnahmen, die nicht Sondersachverhalten gemäß § 6 Absatz 7 zuzuordnen sind, ist die Kontoabrechnung zu korrigieren und unverzüglich eine Rückführung dieser Erlöse an den Bundeshaushalt bis zur Höhe der erhaltenen aber noch nicht zurückgeführten Zwischenfinanzierung durchzuführen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Für den Fall, dass nach Rückzahlung der Zwischenfinanzierung gemäß Absatz 2 im letzten Jahr der Laufzeit dieses Vertrages noch ein Guthaben aus den Erlösen gemäß Teil 3 des StromPBG auf den StromPBG-Konten verbleibt, ist dieses von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 StromPBG zu verwenden.
- (4) Für den Fall, dass den Übertragungsnetzbetreibern Einnahmen aus den Sondersachverhalten nach § 6 Absatz 7 entstehen, sind diese unverzüglich in der Höhe des gemäß § 6 Absatz 7 vereinnahmten und noch nicht zurückgezahlten Gesamtbetrags der Zwischenfinanzierung gemäß § 6 Absatz 7 an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuzahlen. Einnahmen nach Satz 1, denen keine nach § 6 Absatz 7 gewährte Zwischenfinanzierung gegenübersteht, sind von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 StromPBG zu verwenden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ansprüche der Übertragungsnetzbetreiber auf Verzugszinsen sind ausgeschlossen. Die Übertragungsnetzbetreiber verzichten auf etwaige bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland im Fall von Verzug.

- (3) Sollten die Übertragungsnetzbetreiber die ihnen zustehende Zwischenfinanzierung nicht oder nicht rechtzeitig von der Bundesrepublik Deutschland erhalten, gleichwohl aber zur Zahlung von geltend gemachten Ansprüchen verpflichtet sein, wird die Bundesrepublik Deutschland den Übertragungsnetzbetreibern etwaige dadurch entstehende Schäden oder finanzielle Nachteile ersetzen.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. § 6 Absatz 2 bis 6 treten mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist vorbehaltlich Absatz 2 ausgeschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ordentlich zu kündigen, wenn eine Änderung des StromPBG dies – auch unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 3 Satz 1 – erforderlich macht oder die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Maßnahmen und Aufträge, einschließlich der Sondersachverhalte gemäß § 6 Absatz 7, vollständig umgesetzt, abgeschlossen und abgerechnet wurden. Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich allen anderen Parteien anzuzeigen, wenn die ihn betreffenden Maßnahmen und Aufträge in diesem Sinne erledigt sind. Die Kündigung ist innerhalb von [REDACTED] nach Verkündung der Änderung des StromPBG nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bzw. nach Zugang der Anzeige des letzten Übertragungsnetzbetreibers zu erklären. Sie wird wirksam mit Ablauf eines Monats ab Zugang der Kündigung.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber jedem Übertragungsnetzbetreiber berechtigt (Teilkündigung), der in erheblicher Weise gegen die Verwendungsvorgaben gemäß § 4 Satz 1 bis 3 oder den Sorgfaltsmaßstab gemäß § 4 Satz 4 dieses Vertrages verstoßen hat.
- (4) Die Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 4 dieses Vertrages bleiben auch im Fall einer Beendigung des Vertrages bestehen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB in Verbindung mit § 62 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt darüber hinaus unberührt.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Vertragsanpassung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Eine Vertragsanpassung lediglich zugunsten einzelner oder einiger Vertragsparteien ist möglich und bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragsparteien, sofern die Vertragsanpassung nicht zu Lasten der anderen Vertragsparteien geht.
- (2) Wird eine etwaige beihilferechtliche Genehmigung von einem Unionsgericht für ungültig erklärt, stellt dies eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne des Absatz 1 dar. Die Parteien sind sich einig, dass im Fall einer Ungültigkeitserklärung keine unmittelbare Gesamtnichtigkeit des Vertrags eintreten soll.
- (3) Jede Vertragspartei kann eine Vertragsanpassung verlangen, wenn eine Änderung des StromPBG, des Stabilisierungsfondsgesetz (StFG), des EnWG oder des EnFG, die im Zusammenhang dem Vollzug dieses Vertrags steht, dies erforderlich macht. Die Fristen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (4) Die Bundesrepublik Deutschland kann eine Vertragsanpassung verlangen, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber den regelzonenverantwortlichen Netzbetrieb gemäß § 3 Nummer 10a EnWG teilweise auf ein drittes Unternehmen übertragen hat.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Beabsichtigt ein Übertragungsnetzbetreiber, den regelzonenverantwortlichen Netzbetrieb gemäß § 3 Nummer 10a EnWG ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ist der abgebende Übertragungsnetzbetreiber

verpflichtet, dies der Bundesrepublik Deutschland spätestens mit Unterzeichnung des Vertrages zur Übertragung des Netzbetriebs in Schriftform anzuzeigen.

- (2) Der abgebende Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den neuen Übertragungsnetzbetreiber zu verpflichten, den vorliegenden Vertrag in dem Umfang der Abgabe des regelverantwortlichen Netzbetriebs vom abgebenden Übertragungsnetzbetreiber zu übernehmen (Vertragsübernahme). Die übrigen Vertragsparteien stimmen der Vertragsübernahme des neuen Übertragungsnetzbetreibers zu. Im Falle einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge erfüllt der abgebende Übertragungsnetzbetreiber die Verpflichtung nach Satz 1 durch Mitübertragung der Stellung als Übertragungsnetzbetreiber unter diesem Vertrag. Im Falle einer vollständigen gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge gelten die Anforderungen nach Satz 1 als erfüllt. Der abgebende Übertragungsnetzbetreiber wird von seinen Verpflichtungen unter diesem Vertrag erst frei, soweit diese von dem neuen Übertragungsnetzbetreiber wirksam übernommen worden sind. Bei einer unterjährigen Rechtsnachfolge haften der abgebende und neue Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ausgleich der Ansprüche nach der Kontoabrechnung gemäß § 24 StromPBG für das Jahr, in dem die Rechtsnachfolge stattfindet, gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 4 und § 7.

§ 12 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) vorgeschrieben ist.
- (2) Soweit für Mitteilungen oder Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, „Schriftform“ vereinbart ist, sind diese in Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 und 2 BGB und in deutscher Sprache abzufassen. Für solche Mitteilungen und Erklärungen nach

diesem Vertrag findet § 127 Absatz 2 BGB keine Anwendung. Soweit für Mitteilungen oder Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, „Textform“ vereinbart ist, sind diese in Textform gemäß § 126b BGB und in deutscher Sprache abzufassen. In Zweifelsfällen, in denen dieser Vertrag auf keine Form ausdrücklich Bezug nehmen sollte, gilt die Textform im Sinne von Satz 3 als vereinbart. Die Adressen (Postadressen und E-Mail-Adressen) werden nach Abschluss dieses Vertrages gesondert ausgetauscht. [REDACTED]

- (3) Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- (4) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig und abschließend wieder. Nebenabreden oder einseitige Zusagen außerhalb des Vertrages bestehen nicht.
- (5) „Bankarbeitstage“ im Sinne dieses Vertrages sind alle Tage außer denjenigen nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wobei die Regelung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass Berlin der Leistungsort ist. § 6 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Das Bundesministerium der Finanzen hat vor Vertragsschluss sein Einvernehmen zu dem vorliegenden Vertrag erteilt.

Gezeichnet